



Kanton Zürich

Kantonale Volksabstimmung 15. Mai 2022

1

**Änderung der Kantonsverfassung,
Klimaschutz**

2

**Änderung der Kantonsverfassung,
Stimm- und Wahlrechtsalter 16 (ohne
Herabsetzung des Wählbarkeitsalters 18)**

3

Kantonales Bürgerrechtsgesetz (KBüG)

4

**Volksinitiative
«für eine Elternzeit (Elternzeit-Initiative)»**



Inhalt

Vorlage 1
Seite 5

**Verfassung des Kantons Zürich
(Änderung vom 25. Oktober 2021; Klimaschutz)**

Vorlage 2
Seite 8

**Verfassung des Kantons Zürich
(Änderung vom 15. November 2021;
Stimm- und Wahlrechtsalter 16
[ohne Herabsetzung des Wählbarkeitsalters 18])**

Vorlage 3
Seite 12

**Kantonales Bürgerrechtsgesetz (KBüG)
vom 15. November 2021**

Vorlage 4
Seite 16

**Kantonale Volksinitiative «für eine Elternzeit
(Elternzeit-Initiative)»**

Kurz und bündig

Vorlage 1

Änderung der Kantonsverfassung, Klimaschutz

Der Klimaschutz ist eine der wichtigsten Aufgaben unserer Zeit – auch im Kanton Zürich. Er soll deshalb in der Kantonsverfassung verankert werden. Der geplante neue Verfassungsartikel definiert das Ziel der Treibhausgasneutralität, kurz «Netto-Null». Er erteilt dem Kanton und den Gemeinden verbindlich den Auftrag, sich für die Begrenzung des Klimawandels und seiner Auswirkungen einzusetzen. Weiter bezeichnet er die Handlungsfelder für Massnahmen und schafft die Grundlage für die Förderung von geeigneten Technologien, Materialien und Prozessen.

**Kantonsrat und
Regierungsrat
empfehlen:**

Ja

Vorlage 2

Änderung der Kantonsverfassung, Stimm- und Wahlrechtsalter 16 (ohne Herabsetzung des Wählbarkeitsalters 18)

Mit einer Änderung der Kantonsverfassung soll das Stimm- und Wahlrechtsalter im Kanton Zürich von bisher 18 auf 16 Jahre gesenkt werden. Das neue Stimm- und Wahlrechtsalter 16 soll für Abstimmungen auf Gemeinde- und Kantonsebene gelten. Es umfasst das Recht, an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen (aktives Wahlrecht). Für ein öffentliches Amt wählbar sein (passives Wahlrecht) sollen hingegen weiterhin nur Personen ab 18 Jahren.

**Kantonsrat und
Regierungsrat
empfehlen:**

Ja

**Kantonsrat und
Regierungsrat
empfehlen:**

Ja

**Kantonsrat und
Regierungsrat
empfehlen:**

Nein

Vorlage 3

Kantonales Bürgerrechtsgesetz (KBüG)

Wer sich in der Schweiz einbürgern lassen will, muss zahlreiche Voraussetzungen erfüllen. Die Gemeinde, der Kanton und der Bund prüfen diese nach klaren Regeln. Heute gibt vor allem der Bund vor, was nötig ist, um das Schweizer Bürgerrecht zu erhalten. Mit dem zur Abstimmung stehenden neuen Kantonalen Bürgerrechtsgesetz ergänzt und konkretisiert der Kanton Zürich diese Voraussetzungen. Das neue Gesetz führt bewährte Regeln der Zürcher Einbürgerungspraxis weiter und trägt zu einer einheitlichen Behandlung der Einbürgerungsgesuche im ganzen Kanton bei. Die Kantonsverfassung verlangt, dass die Einbürgerungsvoraussetzungen in einem Gesetz geregelt und damit demokratisch beschlossen werden. Gegen das vom Kantonsrat beschlossene Gesetz wurde das Kantonsratsreferendum ergriffen, womit es zur Volksabstimmung kommt.

Vorlage 4

Volksinitiative «für eine Elternzeit (Elternzeit-Initiative)»

Erwerbstätige Eltern haben bei der Geburt eines Kindes Anspruch auf 14 Wochen Mutterschaftsurlaub und zwei Wochen Vaterschaftsurlaub. Die Volksinitiative «für eine Elternzeit (Elternzeit-Initiative)» fordert, dass dieser Anspruch im Kanton Zürich für beide Elternteile auf je 18 Wochen Elternzeit erhöht wird. Eltern, die im Kanton Zürich arbeiten, aber nicht hier wohnen, sollen je 14 Wochen bezahlte Elternzeit erhalten. Finanziert würde die Elternzeit mit Beiträgen der Erwerbstätigen und der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Der Kanton Zürich soll für die ungedeckten Kosten aufkommen. Kantonsrat und Regierungsrat lehnen die Initiative ab. Aus ihrer Sicht müsste eine solche Lösung durch eine schweizweit einheitliche Regelung umgesetzt werden. Ausserdem wäre zu befürchten, dass der Kanton Zürich durch die höheren Arbeitskosten Wettbewerbsfähigkeit verliert.

Änderung der Kantonsverfassung, Klimaschutz

1

Verfasst vom Regierungsrat

Der Klimaschutz ist eine der wichtigsten Aufgaben unserer Zeit – auch im Kanton Zürich. Er soll deshalb in der Kantonsverfassung verankert werden. Der geplante neue Verfassungsartikel definiert das Ziel der Treibhausgasneutralität, kurz «Netto-Null». Er erteilt dem Kanton und den Gemeinden verbindlich den Auftrag, sich für die Begrenzung des Klimawandels und seinen Auswirkungen einzusetzen. Weiter bezeichnet er die Handlungsfelder für Massnahmen und schafft die Grundlage für die Förderung von geeigneten Technologien, Materialien und Prozessen. Die geplante Verfassungsänderung geht auf eine vom Kantonsrat unterstützte parlamentarische Initiative zurück. Auch der Regierungsrat unterstützt das Vorhaben, den Klimaschutz in die Kantonsverfassung aufzunehmen.

Eine der wichtigsten Aufgaben unserer Zeit

Der Klimawandel zeigt sich bereits heute in den Hitzewellen, Dürren, Hochwassern und Stürmen der letzten Jahre. Im Übereinkommen von Paris von 2015 haben sich fast alle Länder der Welt einschliesslich der Schweiz darauf verständigt, dass die Erderwärmung auf höchstens 2,0 °C, möglichst jedoch auf 1,5 °C begrenzt werden soll. Damit sollen die Risiken und Auswirkungen des Klimawandels deutlich vermindert werden. Die Ziele dieses Klimaübereinkommens sind für die Schweiz seit dem 5. November 2017 verbindlich.

Die Erde wird erst dann aufhören, sich weiter zu erwärmen, wenn keine zusätzlichen Treibhausgase in die Atmosphäre gelangen. Dieser Effekt wird nicht sofort, sondern zeitverzögert eintreten. Zunächst wird die Erwärmung nach dem Erreichen von Netto-Null also weitergehen. Umso erforderlicher ist es, den Ausstoss von CO₂ und weiteren Treibhausgasen massiv zu verringern. Da Treibhausgase überall auf der Welt ausgestossen werden, müssen in allen Regionen und auf allen politischen Ebenen Massnahmen getroffen werden, um Treibhausgasneutralität zu erreichen. Diese wichtige Aufgabe betrifft auch den Kanton Zürich. Sie soll daher in der Kantonsverfassung verankert werden.

Der Klimaschutz wird zum Verfassungsauftrag

Die Kantonsverfassung ist der höchste Rechtserlass des Kantons Zürich. Sie umschreibt unter anderem die wichtigsten öffentlichen Aufgaben, die der Kanton und die Gemeinden zu erfüllen haben. Aufgrund der stark gewachsenen Bedeutung des Klimaschutzes als öffentliche Aufgabe soll dieser nun neu zum Verfassungsauftrag erklärt werden.

Der zur Abstimmung stehende Artikel definiert das Ziel der Treibhausgasneutralität bzw. Netto-Null. Damit gibt er der Politik und Wirtschaft eine klare Richtung vor. Dies schafft Klarheit und Planungssicherheit für künftige Entwicklungen. Wann dieses Ziel erreicht werden muss, definiert der Verfassungsartikel nicht. Eine konkrete Jahreszahl wird auf Gesetzesstufe verankert.

Der neue Art. 102a der Kantonsverfassung schliesst an den bestehenden Art. 102 an, der allgemein dem Umweltschutz im Kanton Zürich gewidmet ist. Der Umweltschutzartikel betrifft in erster Linie die lokale Umwelt des Kantons. Im neuen Art. 102a geht es hingegen um einen Beitrag zur Abwendung des globalen Klimawandels, den der Kanton Zürich und seine Gemeinden leisten sollen.

Parlament

Der Kantonsrat hat am 25. Oktober 2021 der Änderung der Kantonsverfassung mit 119 zu 43 Stimmen zugestimmt.

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen:

Ja

Netto-Null

Um eine Stabilisierung des Klimas zu erreichen, müssen Treibhausgasemissionen so weit wie möglich vermieden werden. In bestimmten Bereichen wie beispielsweise der Landwirtschaft können jedoch nicht alle Treibhausgasemissionen vermieden werden. Diese Reste müssen ausgeglichen werden, und zwar indem mindestens gleich viel CO₂ aus der Atmosphäre entfernt und sicher gespeichert wird (sogenannte negative Emissionen). So kann Treibhausgasneutralität erreicht werden, was kurz als «Netto-Null» bezeichnet wird.

Verantwortung und Chance zugleich

Der Kanton Zürich hat insgesamt und pro Einwohnerin und Einwohner einen hohen Ausstoss an Treibhausgasen. Dadurch steht er in einer besonderen Verantwortung. Als Wissenschaftsstandort ist er zudem gefordert, in Forschung und Technik auf Lösungen hinzuarbeiten, die eine rasche Transformation hin zu Netto-Null ermöglichen. Bei dieser Transformation ergeben sich Chancen für den Wirtschaftsstandort und das Gewerbe. Zudem eröffnen sich Chancen für die Lebensqualität im Kanton Zürich und seiner Umgebung, zum Beispiel durch geringere Luftschadstoff- und Lärmbelastung.

Der neue Artikel 102a

Art. 102a besteht aus drei Absätzen. Abs. 1 erteilt dem Kanton und den Gemeinden den Auftrag, sich für die Begrenzung des Klimawandels und von dessen Auswirkungen einzusetzen, und zwar im Einklang mit den Zielen des Bundes und mit internationalen Abkommen wie demjenigen von Paris. Abs. 2 nennt die Handlungsfelder, in denen Kanton und Gemeinden Massnahmen ergreifen sollen. Abs. 3 schafft Kanton und Gemeinden die Grundlage, für den Klimaschutz geeignete Technologien, Materialien und Prozesse zu fördern.

Verfassungsartikel zum Klimaschutz in anderen Kantonen und beim Bund

Der Kanton Zürich ist mit dem Vorhaben, den Klimaschutz in der Verfassung zu verankern, nicht allein. Am 26. September 2021 nahmen die Stimmberechtigten des Kantons Bern mit 63,9% Ja-Stimmen-Anteil den Verfassungsartikel zum Klimaschutz an. Ein ähnlicher Artikel ist auch in der neuen Verfassung des Kantons Appenzell Ausserrhoden vorgesehen. In weiteren Kantonen, zum Beispiel Aargau, Genf, Glarus und Tessin, gibt es vergleichbare Bestrebungen.

Auf Bundesebene ist die entsprechende Entwicklung mit der Einreichung der Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» im Jahr 2019 angestossen worden. Mit einem Ja zu dieser Initiative oder zum Gegenvorschlag, den der Bundesrat am 11. August 2021 den eidgenössischen Räten unterbreitet hat, hätte auch die Bundesverfassung einen Artikel zum Klimaschutz.

Standpunkt der Minderheit des Kantonsrates

Verfasst von der Geschäftsleitung des Kantonsrates

Eine Minderheit des Kantonsrates spricht sich gegen einen ausdrücklichen Klimaschutzartikel in der Verfassung aus.

Warum ein Nein zum Klimaschutzartikel in der Verfassung?

Dem berechtigten Anliegen des Klimaschutzes ist durch konkrete Gesetzesänderungen und Massnahmen mehr gedient als durch die beantragte Verfassungsänderung. Die Kantonsverfassung hält bereits heute wörtlich fest, dass Kanton und Gemeinden für den Schutz des Menschen und der Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu sorgen haben und nachhaltige Technologien fördern können. Es braucht keine weiteren Absichtserklärungen und auch keinen speziellen Wink an die Zürcher Behörden, dass sie sich an die Vorgaben des Bundes und an internationale Abkommen zu halten hätten. Letzteres ist eine Selbstverständlichkeit. Regierungsrat und Kantonsrat haben sich an die Gesetze zu halten. Bereits geregelte Gegenstände sollen nicht in der Verfassung wiederholt werden. Für reine Symbolpolitik ist darin kein Platz. Die Kantonsverfassung muss ein Regelwerk bleiben, das klar ist und sich am Machbaren orientiert.

Der neue Verfassungsartikel lädt zu kostspieligen Massnahmen ein

Mit Berufung auf den neuen Verfassungsartikel würden im Kanton Zürich bald verschärfte staatliche Massnahmen gefordert und gerechtfertigt werden. Es geht gemäss dem neuen Artikel namentlich um Eingriffe in den Bereichen Siedlungsentwicklung, Gebäude, Verkehr, Land- und Forstwirtschaft sowie Industrie und Gewerbe – also um ein umfassendes Paket. Die Regelungen werden weit schärfer ausfallen als vom Bund gefordert oder in den anderen Kantonen üblich. Damit benachteiligt sich der Kanton Zürich gegenüber den anderen Kantonen. Die finanziellen Folgen für einen harten Sonderweg werden die Unternehmen als Erste zu spüren bekommen. Letztlich werden aber alle Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons dafür teuer bezahlen müssen.

Innovation, Forschung und Eigeninitiative statt staatliche Eingriffe

Der Kanton Zürich ist ein exzellenter Standort für Forschung und Innovation. Die Universität, die ETH und die Fachhochschulen leisten bedeutende technische und wissenschaftliche Beiträge an die Lösung der Klimaprobleme. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass wesentliche Fortschritte ohne einen eigenen Klimaschutzartikel in der Verfassung erreicht werden können. Staatliche Zwangsmassnahmen sind für die Lösung des Klimaproblems nicht zielführend. Erfolgversprechend sind vielmehr technische und wirtschaftliche Innovationen sowie eine Bevölkerung, die aus eigenem Antrieb im Sinne des Klimaschutzes handelt.

Auf Ihrem Stimmzettel werden Sie gefragt:

Stimmen Sie folgender Vorlage zu?

**Verfassung des Kantons Zürich
(Änderung vom 25. Oktober 2021; Klimaschutz)**

2

Änderung der Kantonsverfassung, Stimm- und Wahlrechtsalter 16

(ohne Herabsetzung des Wählbarkeitsalters 18)

Verfasst vom Regierungsrat

Mit einer Änderung der Kantonsverfassung soll das Stimm- und Wahlrechtsalter im Kanton Zürich von bisher 18 auf 16 Jahre gesenkt werden. Das neue Stimm- und Wahlrechtsalter 16 soll für Abstimmungen auf Gemeinde- und Kantonsebene gelten. Es umfasst das Recht, an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen (aktives Wahlrecht). Für ein öffentliches Amt wählbar sein (passives Wahlrecht) sollen hingegen weiterhin nur Personen ab 18 Jahren. Dadurch sollen Jugendliche früher Zugang zum demokratischen System erhalten und ihre politische Teilhabe gestärkt werden. Der Kantonsrat beschloss die Verfassungsänderung am 15. November 2021. Sie untersteht dem obligatorischen Referendum.

Parlament

Der Kantonsrat hat am 15. November 2021 der Änderung der Kantonsverfassung mit 95 zu 73 Stimmen zugestimmt.

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen:

Ja

Das Stimm- und Wahlrechtsalter im Kanton Zürich soll von bisher 18 auf 16 Jahre gesenkt werden. Das neue Stimm- und Wahlrechtsalter 16 soll für Abstimmungen auf Gemeinde- und Kantonsebene gelten. Es umfasst das Recht, an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen (aktives Wahlrecht). Für ein öffentliches Amt wählbar sein (passives Wahlrecht) sollen hingegen weiterhin nur Personen ab 18 Jahren. Ende 2020 gibt es im Kanton Zürich 22 143 Personen im Alter von 16 und 17 Jahren, die das Schweizer Bürgerrecht besitzen. Diese würden gemäss der Vorlage neu das Stimm- und Wahlrecht erhalten. Dadurch würde die stimm- und wahlberechtigte Bevölkerung um 2,4% zunehmen.

Die Gesellschaft wird älter

Heute sind Jugendliche bei politischen Entscheidungen weniger stark vertreten als der Rest der Bevölkerung. Ein Grund dafür ist die Alterung der Bevölkerung. Das Bundesamt für Statistik sagt voraus, dass sich die Altersstruktur der Bevölkerung in den nächsten 30 Jahren tiefgreifend verändern wird. Zudem wird mit der Babyboom-Generation diejenige Generation pensioniert, in der es besonders viele neue Kinder gab. Schliesslich nimmt die Lebenserwartung weiterhin zu. Deshalb haben die Stimmen junger Menschen im Vergleich mit dem Rest der Bevölkerung immer weniger Gewicht. Mit dem Stimmrechtsalter 16 soll das Ungleichgewicht in der politischen Beteiligung zwischen den Generationen gemildert werden. So erhalten Jugendliche früher Zugang zum demokratischen System der Schweiz und ihre politische Teilhabe wird gestärkt.

Jugendliche sind heute untervertreten – aber am stärksten betroffen

Die zunehmende Alterung der Bevölkerung führt dazu, dass junge Menschen bei politischen Entscheidungen weniger vertreten sind als ältere Altersgruppen. Gleichzeitig müssen junge Menschen aber am längsten mit den Folgen dieser Entscheidungen leben. Das Stimmrecht für 16- und 17-Jährige kann nach Ansicht von Kantonsrat und Regierungsrat dazu beitragen, dieses Ungleichgewicht in der politischen Beteiligung zu mildern. Das kantonale Jugendparlament und der Verein «Discuss it» organisieren regelmässig politische Diskussionen und Veranstaltungen für Jugendliche an Schulen. Anlässlich einer Anhörung in der zuständigen Kommission des Kantonsrates stellten diese Organisationen fest, dass ein grosser Teil der Jugendlichen grundsätzlich an Politik interessiert ist.

Junge nehmen weniger an Wahlen und Abstimmungen teil

Ein weiterer Grund für die Untervertretung der Jungen ist, dass junge Menschen weniger häufig an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen als ältere Altersgruppen. Gemäss der Schweizer Wahlstudie Selects liegt die Teilnahme der 18- bis 24-Jährigen an Nationalratswahlen seit 1995 im Durchschnitt bei 30,6%. Bei Personen über 24 Jahren liegt der Durchschnitt bei 49,8%. Das Medianalter der Wählenden liegt in der Schweiz heute bei 57 Jahren. Das bedeutet: Die eine Hälfte der Wählenden war bei den letzten Nationalratswahlen älter als 57 und die andere Hälfte war jünger als 57. Das Medianwahlalter ist seit 1991 um sieben Jahre gestiegen und steigt in den nächsten Jahren weiter an.

Frühzeitig das politische Interesse wecken

Mit der Einführung des Stimm- und Wahlrechts für 16- und 17-Jährige lassen sich das Interesse und der Einsatz für politische Themen frühzeitig fördern. Es kann Jugendliche dazu motivieren, sich politisch zu beteiligen. Jugendliche können auf diese Weise früh in das demokratische Staatswesen eingeführt werden. Heute findet der Staatskundeunterricht in der Schule statt, ohne dass die Jugendlichen sich selbst am politischen Prozess beteiligen können. Mit dem Stimmrechtsalter 16 könnten Jugendliche gleichzeitig zum Staatskundeunterricht bei politischen Entscheidungen mitbestimmen und ihr gelerntes Wissen direkt umsetzen. Die politikwissenschaftliche Forschung zeigt, dass die ersten Wahlen und Abstimmungen im Leben junger Menschen entscheidend beeinflussen, ob sie auch später regelmässig an die Urne gehen. Personen, die an ihren ersten Wahlen und Abstimmungen im Jugendalter teilnehmen, gehen später auch eher regelmässig abstimmen und wählen. Personen, die in jungen Jahren nicht an diesen Entscheidungen teilnehmen, tun das auch später eher weniger. Und die Chance, dass Personen an ihrer ersten Wahl teilnehmen, ist grösser, wenn sie noch bei den Eltern wohnen und zur Schule gehen. Dies ist mit 16 Jahren wahrscheinlicher als mit 18 Jahren. Mit 16 Jahren sind Jugendliche auch bereits in der Lage, wichtige Lebensentscheidungen wie zum Beispiel die Berufswahl zu treffen.

Aktives Wahlrecht

meint, dass die Stimmberechtigten die Mitglieder von Parlamenten und Regierungen wählen dürfen. Wer das aktive Wahlrecht besitzt, wird als [wahlberechtigt](#) bezeichnet.

Passives Wahlrecht

meint, dass jede und jeder Stimmberechtigte sich in ein politisches Amt wählen lassen kann. Wer das passive Wahlrecht besitzt, wird als [wählbar](#) bezeichnet.

Auf Ihrem Stimmzettel werden Sie gefragt:

Stimmen Sie folgender Vorlage zu?

**Verfassung des Kantons Zürich
(Änderung vom 15. November 2021; Stimm- und Wahlrechtsalter 16 [ohne Herabsetzung des Wählbarkeitsalters 18])**

Gute Erfahrungen mit dem Stimmrechtsalter 16

1991 wurde in der Schweiz das Stimm- und Wahlrechtsalter von 20 auf 18 Jahre gesenkt. Im Kanton Glarus können 16- und 17-Jährige seit 2007 wählen und an Versammlungen teilnehmen. Im Kanton Zürich kennt die Evangelisch-reformierte Landeskirche das aktive Stimm- und Wahlrecht ab 16 Jahren. Auf Bundesebene verlangt eine parlamentarische Initiative das aktive Stimm- und Wahlrecht für 16-Jährige auf nationaler Ebene. Sie wird zurzeit in den eidgenössischen Räten diskutiert. In Europa kennen Österreich, Malta, Schottland und Wales das Wahlrechtsalter 16. Ausserdem gilt in vier deutschen Bundesländern das Wahlrechtsalter 16 auf Landesebene.

Bisher gibt es noch wenig Forschung zu den Auswirkungen des Stimm- und Wahlrechtsalters 16. Eine vergleichende Studie aus fünf Ländern aus dem Jahr 2020 kommt zum Schluss, dass die Wahlbeteiligung in Ländern mit tieferem Wahlrechtsalter höher ist. Studien aus Österreich zeigen, dass 16- und 17-jährige Erstwählerinnen und -wähler tendenziell etwas häufiger an Wahlen teilnehmen als 18- bis 25-Jährige. Insgesamt ist die Beteiligung der 16- und 17-Jährigen allerdings tiefer als diejenige der Gesamtbevölkerung. In Österreich ist mit der Einführung des Wahlrechtsalters 16 seit 2007 die durchschnittliche Wahlbeteiligung zwar nicht gestiegen, jedoch ist unter den teilnehmenden Personen der Anteil der jungen Menschen gewachsen. Auch in der Schweiz hat sich die durchschnittliche Wahlbeteiligung nicht bedeutend geändert, nachdem 1991 das Stimm- und Wahlrechtsalter von 20 auf 18 Jahre gesenkt wurde.

Wählen und abstimmen ja – gewählt werden nein

Für die Stärkung der politischen Teilhabe ist es nach Ansicht von Regierungs- und Kantonsrat wünschenswert, dass 16- und 17-Jährige wählen und abstimmen können. Es ist jedoch nicht sinnvoll, dass 16- und 17-Jährige für ein politisches Amt kandidieren. Da diese noch nicht unterschriftsberechtigt sind, könnten sie ein politisches Amt nur schwer ausüben. Deshalb beschränkt sich die Verfassungsänderung auf das aktive Stimm- und Wahlrecht. Für die passive Wahlfähigkeit ist weiterhin die Volljährigkeit vorausgesetzt.

Standpunkt der Minderheit des Kantonsrates

Verfasst von der Geschäftsleitung des Kantonsrates

Eine Minderheit des Kantonsrates lehnt die Verfassungs- und Gesetzesänderungen aus den folgenden Gründen ab:

Stimmrecht setzt Mündigkeit voraus

Rechte und Pflichten des Einzelnen sind in der Schweiz eng miteinander verbunden. Das Recht, ab 18 Jahren stimmen und wählen zu dürfen und selbst wählbar zu sein, geht mit zahlreichen Pflichten einher, beispielsweise mit der Steuerpflicht. Das ist folgerichtig. Viele politische Entscheide gleichen nämlich einer Bestellung, die dann über Steuermittel finanziert wird.

Die Entkoppelung des Stimmrechts vom Mündigkeitsalter 18 schafft Ungleichgewichte, die sachlich nicht erklärbar sind: 16- und 17-Jährige sollen zwar bei weitreichenden politischen Entscheiden mitbestimmen dürfen, sie können jedoch noch keinen Vertrag rechtsgültig unterschreiben. Auch für Straftaten können sie nicht wie mündige Stimmbürgerinnen und Stimmbürger belangt werden. Konsequenterweise soll mitbestimmen, wer auch die Folgen mittragen muss. Deshalb soll das Stimmrecht weiterhin an die Volljährigkeit gebunden bleiben, welche das Schweizerische Zivilgesetzbuch bei 18 Jahren festlegt.

Fehlende Reife mit 16 Jahren

Jugendliche befinden sich in einer unruhigen Lebensphase. In Körper und Gehirn spielen sich altersbedingt gewichtige biologische Entwicklungen ab. Verhalten und Einstellungen unterliegen raschen Veränderungen. Viele Jugendliche sind stark mit sich selbst beschäftigt und oft auch persönlich belastet durch existenzielle Fragestellungen wie Berufswahl, Lebensentwurf oder Beziehungen. Unterschiedliche politische Ideen und Konzepte, auch radikale, werden studiert, debattiert, akzeptiert, ebenso oft auch wieder verworfen. In dieser turbulenten Lebensphase politische Sachfragen in ihrer ganzen Tragweite beurteilen und entscheiden zu müssen, überfordert viele Jugendliche. Andere interessieren sich überhaupt nicht für Politik, unter anderem, weil sie keinen unmittelbaren politischen Einfluss auf ihr eigenes Leben erkennen können. 16- und 17-Jährige sollen mitdiskutieren, sich eine politische Meinung bilden und gehört werden, jedoch noch nicht in die politische Verantwortung eingebunden werden.

Kein positiver Effekt auf die politische Beteiligung

Es wäre wünschenswert, wenn mit der Einführung des Stimmrechtsalters 16 die Stimmbeteiligung gesteigert werden könnte, zumindest in der Altersklasse der bis 25-Jährigen. Tatsächlich interessiert sich, wie das Engagement der sogenannten Klimajugend zeigt, ein Teil der Jugendlichen für politische Fragestellungen. Allerdings beweist der Kanton Glarus als einziger Kanton mit Stimmrechtsalter 16, dass die Stimmbeteiligung bei den unter 25-Jährigen signifikant tiefer ist als im Durchschnitt der Bevölkerung. Eine Untersuchung der Universität Zürich zeigt ebenfalls, dass viele junge Erwachsene ihr Stimm- und Wahlrecht nicht nutzen. Die Erfahrungen zeigen: Das Interesse der 16- und 17-Jährigen, aktiv an politischen Entscheidungen teilzunehmen und damit ein Gegengewicht zu älteren Generationen zu bilden, rechtfertigt keine Senkung des Stimmrechtsalters.

3

Kantonales Bürgerrechtsgesetz (KBüG)

Verfasst vom Regierungsrat

Das Bürgerrecht spielt im Leben eines Menschen eine wichtige Rolle. Wer sich in der Schweiz einbürgern lassen will, muss zahlreiche Voraussetzungen erfüllen. Die Gemeinde, der Kanton und der Bund prüfen diese nach klaren Regeln. Heute gibt vor allem der Bund vor, was nötig ist, um das Schweizer Bürgerrecht zu erhalten. Mit dem zur Abstimmung stehenden neuen Kantonalen Bürgerrechtsgesetz ergänzt und konkretisiert der Kanton Zürich diese Voraussetzungen. Das neue Gesetz führt bewährte Regeln der Zürcher Einbürgerungspraxis weiter und trägt zu einer einheitlichen Behandlung der Einbürgerungsgesuche im ganzen Kanton bei. Der Kantonsrat ist der Vorlage des Regierungsrates in allen Punkten gefolgt.

Parlament

Der Kantonsrat hat am 15. November 2021 dem Kantonalen Bürgerrechtsgesetz mit 126 zu 47 Stimmen zugestimmt.

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen:

Ja

Warum braucht es ein neues Gesetz?

Die Erteilung des Bürgerrechts hat im Kanton Zürich heute drei rechtliche Grundlagen: die Kantonsverfassung, das kantonale Gesetz über das Bürgerrecht von 1926 und die Kantonale Bürgerrechtsverordnung. Das meiste regelt heute die Kantonale Bürgerrechtsverordnung. Sie wurde 2018 an die Vorgaben des Bundes angepasst, ist aber nur eine Übergangslösung. Die Kantonsverfassung verlangt, dass die Einbürgerungsvoraussetzungen in einem Gesetz geregelt und damit demokratisch beschlossen sind. Dieser Auftrag wird mit dem vorliegenden Gesetz erfüllt.

Die Kantonsverfassung verlangt weiter, dass in allen Zürcher Gemeinden die gleichen Einbürgerungsvoraussetzungen gelten. Die Chancen auf eine Einbürgerung dürfen also nicht vom jeweiligen Wohnort abhängig sein. Dieses Ziel wurde bereits 2018 mit der Revision der Kantonalen Bürgerrechtsverordnung in wichtigen Punkten umgesetzt. Mit dem neuen Kantonalen Bürgerrechtsgesetz werden nun weitere Regeln eingeführt, die zu einer einheitlichen Behandlung der Einbürgerungsgesuche beitragen.

Der Bund hat sein Einbürgerungsrecht 2018 grundlegend erneuert und deutlich konkreter gefasst als früher. Seither spielen messbare Kriterien wie Testergebnisse oder Einträge in Registern eine wichtige Rolle. Das Ziel ist ein schweizweit einheitlicheres Einbürgerungsverfahren. Der Spielraum der Kantone ist dadurch kleiner geworden. Das neue kantonale Gesetz ist deshalb ein schlanker Erlass mit 23 Bestimmungen. Der Kantonsrat ist der Vorlage des Regierungsrates in allen Punkten gefolgt.

Der Weg zum Schweizer Pass



- + Erteilung Gemeindebürgerrecht
- + Erteilung Kantonsbürgerrecht
- + Erteilung Einbürgerungsbewilligung des Bundes
- = Erteilung Schweizer Bürgerrecht**

Wer prüft was im Einbürgerungsverfahren? 16 Prüfschritte auf drei staatlichen Ebenen



Zürcher Gemeinden

- Nachweis von Deutschkenntnissen
- Nachweis von Grundkenntnissen zu Staat und Gesellschaft
- Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben
- Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern
- Respektierung der Werte der Bundesverfassung
- Teilnahme am Wirtschaftsleben oder Teilnahme am Erwerb von Bildung
- Förderung der Integration von Familienmitgliedern
- Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse



Kanton Zürich

- Eintragung im Zivilstandsregister
- Niederlassungsbewilligung C
- Aufenthaltsfristen (Bund, Kanton, Gemeinde)
- Beachtung der Gesetze und behördlichen Verfügungen
- Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen
- Beachtung der Strafrechtsordnung



Bund

- Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit (Terrorismus, organisierte Kriminalität, verbotener Nachrichtendienst)
- Beachtung der Strafrechtsordnung

Umsetzung im Kanton Zürich

Rund ein Viertel aller Einbürgerungen in der Schweiz erfolgt im Kanton Zürich. 2020 wurden im Kanton Zürich 6965 Personen im ordentlichen Verfahren eingebürgert, in der Schweiz waren es 28 168 Personen. Der Kanton Zürich kann also viel dazu beitragen, dass in der Schweiz einheitlichere Regeln bei der Einbürgerung gelten.

Der Bund hat 2018 die Voraussetzungen für eine Einbürgerung gesamthaft verschärft. Seither ist zum Beispiel eine Niederlassungsbewilligung C nötig. Der Kanton Zürich will die Voraussetzungen grundsätzlich nicht weiter verschärfen. Der Kanton hat ein Interesse daran, dass gut integrierte Ausländerinnen und Ausländer zu Mitbürgerinnen und Mitbürgern werden. Als direkte Demokratie ist die Schweiz darauf angewiesen, dass sich die hier lebenden Menschen mit dem gesellschaftlichen und politischen Leben identifizieren und sich an ihm beteiligen können. Eine Einbürgerung hat zudem langfristige positive Auswirkungen auf die wirtschaftliche, politische und soziale Integration.

Auf Ihrem Stimmzettel werden Sie gefragt:

Stimmen Sie folgender Vorlage zu?

Kantonales Bürgerrechtsgesetz (KBüG)

Das ändert sich mit dem neuen Gesetz

Einbürgerungen funktionieren heute im Kanton Zürich weitgehend problemlos. Deshalb übernimmt das neue Kantonale Bürgerrechtsgesetz in vielen Bereichen das geltende Recht und die bewährte Praxis. So muss man zum Beispiel weiterhin zwei Jahre in der Gemeinde gewohnt oder in den letzten fünf Jahren seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt haben. Auch bei den Anforderungen an die Deutschkenntnisse ändert sich nichts.

Der Regierungsrat hat Neuerungen nur dort vorgenommen, wo ein klarer Handlungsbedarf ausgewiesen ist. Das neue Gesetz bringt unter anderem folgende Änderungen:

Grundkenntnisse

Wer sich einbürgern lassen will, muss wissen, wie unser Staat und unsere Gesellschaft funktionieren. Die Gemeinde prüft diese Grundkenntnisse. Heute erfolgt das nicht einheitlich. Das neue Gesetz schafft deshalb klarere Regeln. Verlangt werden Grundkenntnisse zur Geografie, Geschichte, Politik und Gesellschaft der Schweiz und des Kantons Zürich sowie Grundkenntnisse der politischen Verhältnisse im Zürcher Gemeindewesen. Geprüft werden diese Kenntnisse im Rahmen eines Tests. Wer in der Schweiz eine Schule besucht oder eine Ausbildung abgeschlossen hat, ist vom Test befreit.

Wartefristen für straffällige Jugendliche

Das Gesetz bringt eine Verschärfung für straffällige Jugendliche, die gemäss Strafgesetzbuch nicht im Strafregister erfasst werden. Nach einer Verurteilung wegen eines Vergehens (z. B. einfache Körperverletzung, Sachbeschädigung, Nötigung) müssen diese Jugendlichen künftig eine Frist von zwei Jahren abwarten, bevor sie sich einbürgern lassen können. Wenn sie in schwerer Weise gegen die Strafrechtsordnung verstossen haben und eine Verurteilung wegen eines Verbrechens (z. B. vorsätzliche Tötung, Raub, Vergewaltigung) vorliegt, beträgt die Wartefrist fünf Jahre.

Gebühren

Studien zeigen, dass die positiven Effekte der Einbürgerung auf die Integration und das Einkommen umso grösser sind, je früher sich eine Person einbürgern lässt. Für Jugendliche mit tiefem Einkommen können Gebühren jedoch ein Grund sein, sich nicht einbürgern zu lassen. Das Gesetz senkt deshalb die finanziellen Hürden. Wer bei Einreichung des Gesuchs das 20. Altersjahr noch nicht vollendet hat, zahlt in der Gemeinde und im Kanton künftig keine Gebühr.

Digitale Verfahren

Das neue Gesetz schafft auch die Rechtsgrundlage für eine elektronische Abwicklung des Einbürgerungsverfahrens. Der Kanton entwickelt derzeit eine digitale Lösung, die das Verfahren für die Bewerbenden transparenter und für die Verwaltungen einfacher macht.

Standpunkt der Minderheit des Kantonsrates

Verfasst von der Geschäftsleitung des Kantonsrates

Eine Minderheit des Kantonsrates lehnt das Gesetz aus den folgenden Gründen ab:

Dringend notwendige Verschärfungen gegenüber dem Bundesrecht fehlen

Die Voraussetzungen für die Erteilung des Bürgerrechts auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Ebene sind grundsätzlich vom Bundesrecht vorgegeben. Der Kanton hat aber einen gewissen Spielraum, um die Anforderungen zu verschärfen. Er kann zum Beispiel die vom Bundesrecht verlangte Mindestaufenthaltsdauer erhöhen oder bessere Deutschkenntnisse verlangen. Diesen Spielraum nutzt das Zürcher Bürgerrechtsgesetz nicht. Es übernimmt fast durchwegs nur die gesamtschweizerischen Minimalanforderungen. Damit werden die mit der Einbürgerung verbundenen Rechte, vor allem das höchste Gut der politischen Mitbestimmung, vergeben, ohne sicherzugehen, dass die eingebürgerte Person sich tatsächlich mit den Gegebenheiten in unserem Land identifiziert und diese akzeptiert. Der Kanton Zürich erteilt die weitaus meisten Einbürgerungen in der Schweiz, deshalb kommt ihm eine besondere staatspolitische Verantwortung zu. Das Bürgerrecht darf nicht leichtfertig, sozusagen im Vorbeigehen, vergeben werden. Die Minderheit verlangt deshalb, dass die Einbürgerungsvoraussetzungen verschärft werden: Die minimale Aufenthaltsdauer in der Gemeinde muss künftig mehr als zwei Jahre betragen. Bei den Deutschkenntnissen sind Alltagskenntnisse nicht ausreichend. Die Anforderungen an die Strafregister- und Betreibungsregistereinträge sollen erhöht werden. Die Einbürgerung darf auch für junge Erwachsene nicht gratis sein.

Integration vor Einbürgerung, nicht umgekehrt

Das neue Bürgerrechtsgesetz ist vom Gedanken geprägt, dass eine frühe und schnelle Einbürgerung die Integration fördert. Das Bürgerrecht soll jedoch den Abschluss der erfolgreichen Integration bilden, nicht den Anfang. Ausländerinnen und Ausländer, die dauerhaft in unserem Land bleiben und Teil der Schweizer Gesellschaft werden wollen, müssen einen mehrjährigen Integrationsprozess durchlaufen. Sie haben sich mit unseren Sitten und Gebräuchen vertraut zu machen. Dazu gehört selbstverständlich auch, eine Landessprache zu beherrschen, die Besonderheiten unseres politischen Systems der direkten Demokratie zu kennen sowie Verfassung und Gesetze zu respektieren und einzuhalten. Erst wer sich erfolgreich integriert und diese Voraussetzungen erfüllt, soll eingebürgert werden. Doch im Zürcher Bürgerrechtsgesetz sind die Einbürgerungshürden viel zu niedrig angesetzt. Damit missachtet das vorliegende Bürgerrechtsgesetz den hohen Wert der Einbürgerung.

4

Volksinitiative «für eine Elternzeit (Elternzeit-Initiative)»

Verfasst vom Regierungsrat

Auf den 1. Januar 2021 wurde in der Schweiz der Vaterschaftsurlaub eingeführt. Damit haben erwerbstätige Eltern bei der Geburt eines Kindes Anspruch auf 14 Wochen Mutterschaftsurlaub und zwei Wochen Vaterschaftsurlaub.

Die kantonale Volksinitiative «für eine Elternzeit (Elternzeit-Initiative)» fordert, dass im Kanton Zürich der Anspruch für beide Elternteile auf je 18 Wochen Elternzeit erhöht wird. Eltern, die im Kanton Zürich arbeiten, aber nicht hier wohnen, sollen je 14 Wochen bezahlte Elternzeit erhalten. Finanziert würde die Elternzeit mit Beiträgen der Erwerbstätigen und der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Kanton Zürich. Der Kanton Zürich soll für die ungedeckten Kosten aufkommen.

Kantonsrat und Regierungsrat lehnen die Initiative ab. Sie sind der Ansicht, dass eine solche Regelung durch eine schweizweit einheitliche Lösung auf nationaler Ebene umgesetzt werden muss. Ausserdem würden Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Kanton durch zusätzliche Entschädigungen und lange Absenzen der Mitarbeitenden mit erheblichen Mehrkosten belastet. Das würde die Wirtschaftskraft des Kantons Zürich schwächen.

Parlament

Der Kantonsrat hat die Volksinitiative «für eine Elternzeit (Elternzeit-Initiative)» am 25. Oktober 2021 mit 108 zu 56 Stimmen abgelehnt.

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen:

Nein

Ziel der Initiative

Die geltende Regelung im Bundesgesetz über den Erwerbsersatz sieht eine Mutterschaftsentschädigung von 14 Wochen und eine Vaterschaftsentschädigung von zwei Wochen vor. Die Initiative «für eine Elternzeit» fordert die Einführung eines kantonalen Gesetzes über die Elternzeit. Damit soll für Eltern, die im Kanton Zürich arbeiten und wohnen, eine Elternzeit von je 18 Wochen gelten. Diese wäre ein Beitrag an die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Der Erwerbsausfall während der Elternzeit würde den Eltern, die im Kanton Zürich erwerbstätig sind, entschädigt – unabhängig davon, ob sie auch Wohnsitz im Kanton Zürich haben. Finanziert würde die Elternzeit – neben den Beiträgen aller im Kanton Zürich erwerbstätigen Angestellten – durch Beiträge der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Kanton Zürich sowie des Kantons Zürich, der für die ungedeckten Leistungen aufkommt. Die Finanzierung soll, wie bereits beim geltenden Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub, über die Erwerbsersatzordnung (EO) erfolgen. Die Entschädigung würde 80% des durchschnittlichen Erwerbseinkommens vor der Geburt des Kindes, höchstens aber Fr. 196 pro Tag betragen.

Hohe finanzielle Mehrbelastung der Unternehmen

Berechnungen der Volkswirtschaftsdirektion haben ergeben, dass mit der Einführung einer Elternzeit von 18 bzw. 14 Wochen im Kanton Zürich jährlich direkte Kosten für die Erwerbsersatzordnung von 423 Mio. Franken entstehen, die je zur Hälfte durch Arbeitnehmende und Arbeitgebende getragen werden müssten. Diese setzen sich zusammen aus 49 Mio. Franken Mehrkosten für die Entschädigung der Mütter und 374 Mio. Franken Mehrkosten für die Entschädigung der Väter. Den Arbeitgebenden entstehen indirekte Kosten durch den Arbeitsausfall bei Bezug der Elternzeit. Diese zusätzlichen Kosten sind für viele Unternehmen nicht tragbar – insbesondere nicht für jene, die bereits durch die Folgen der Coronapandemie geschwächt sind.

Die Forderung der Volksinitiative mit je 18 Wochen Elternzeit pro Elternteil geht daher zu weit. Es ist zu befürchten, dass der Kanton Zürich durch die höheren Arbeitskosten an Wettbewerbsfähigkeit verliert und der Wirtschafts- und Innovationsstandort Zürich Schaden nimmt.

Regelung auf nationaler Ebene

Für eine weitere zeitliche Ausdehnung der Elternzeit braucht es nach Ansicht von Kantonsrat und Regierungsrat eine nationale Lösung. Bei einem Alleingang des Kantons Zürich bestünde die Möglichkeit, dass Eltern einzig für den Bezug einer ausgedehnten Elternzeit ihren Wohnsitz in den Kanton Zürich verlegen.

Auf Bundesebene angenommen wurde das Postulat «Volkswirtschaftliches Gesamtmodell (Kosten-Nutzen) von Elternzeitmodellen», eingereicht durch die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates. Mit der Analyse, welche die langfristigen volkswirtschaftlichen Auswirkungen von verschiedenen Elternzeitmodellen abschätzt, soll eine solide Diskussionsgrundlage geschaffen werden.

Im Kanton Zürich wurden in den letzten Jahren bereits viele Fördermassnahmen für Familien initiiert. Ergänzend dazu ist es zielführend, die bereits angestossenen Massnahmen für eine verbesserte Betreuung von Kindern, für eine Stärkung der Chancengerechtigkeit und damit verbunden auch für die Stärkung des Wirtschaftsstandorts weiter voranzutreiben.

Auf Ihrem Stimmzettel werden Sie gefragt:

Stimmen Sie folgender Vorlage zu?

**Kantonale Volksinitiative
«für eine Elternzeit (Elternzeit-Initiative)»**

Stellungnahme des Initiativkomitees

JA zu einer vernünftigen Elternzeit im Kanton Zürich!

Mit nur gerade 14 Wochen Mutterschutz und 2 Wochen Vaterschaftsurlaub hinkt die Schweiz ihren Nachbarländern und anderen europäischen Staaten meilenweit hinterher (siehe Grafik). Dabei sind die Vorteile der Elternzeit längst bekannt.

Elternzeit fördert die Gleichstellung

Weil Mütter nach der Geburt heute viel länger zu Hause sind, rutschen viele Paare ungewollt in ein Rollenmodell hinein, bei dem die Mutter den grössten Teil der Haus- und Erziehungsarbeit übernimmt. Die Elternzeit ermöglicht Eltern endlich frei zu entscheiden, wer welchen Anteil an Erwerbs- und Betreuungsarbeit übernimmt.

Elternzeit stärkt die Familie

Dank Elternzeit können Eltern die Verantwortung in der Kinderbetreuung besser unter sich aufteilen. Davon profitiert die ganze Familie. Es ist nachgewiesen, dass sich die Präsenz beider Elternteile positiv auf die Entwicklung der Kinder auswirkt. Und die Entlastung durch den Partner oder die Partnerin nach der Geburt wirkt sich positiv auf die Gesundheit von Mutter und Kind aus.

Elternzeit bekämpft die Benachteiligung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt

Elternzeit verringert die Diskriminierung von Frauen bei Anstellungsentscheiden, Löhnen und Karrierechancen. Und sie steigert die Erwerbsquote von Frauen, was ihre finanzielle Unabhängigkeit verbessert und zu höheren Renten beiträgt.

Elternzeit stärkt die Wirtschaft

Firmen mit Elternzeit sind attraktive Arbeitgeberinnen. Elternzeit kann insbesondere bei der Gewinnung von hochqualifizierten Fachkräften ein wichtiger Standortvorteil sein. Elternzeit sorgt ausserdem dafür, dass gut ausgebildete Frauen eher wieder in den Arbeitsmarkt zurückkehren.

Bezahlte Elternzeit in Wochen für Mütter und Väter



Quelle: OECD Family Database 2020

Standpunkt der Minderheit des Kantonsrates

Verfasst von der Geschäftsleitung des Kantonsrates

Eine Minderheit des Kantonsrates befürwortet die Volksinitiative aus folgenden Gründen:

Gleichstellung von Mann und Frau – in Arbeitswelt und Familie

Die Einführung der Elternzeit ist ein wichtiger Schritt in Richtung Gleichstellung von Mann und Frau. Sie verringert die generelle Benachteiligung von jungen Frauen auf dem Arbeitsmarkt und leistet einen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Väter und Mütter können ihre Elternrolle gleichberechtigt wahrnehmen. Elternzeit bringt Chancengleichheit beim Start in die neue Aufgabe, Kindern ein Zuhause zu geben.

Erhalt von qualifizierten Fachkräften

Vor der Geburt des ersten Kindes sind in der Schweiz 89% der Frauen berufstätig, danach sind es 76%, nach der Geburt des zweiten Kindes sogar nur noch 61%, die meisten davon in Teilzeit. Dieser teilweise oder vollständige Ausstieg aus dem Beruf führt zu einem grossen Verlust an qualifizierten Arbeitskräften. Er trägt besonders in Berufen mit hohem Frauenanteil zum Fachkräftemangel bei. Elternzeit wirkt dem gezielt entgegen. Sie ermöglicht es allen, in ihrem Beruf weiterzuarbeiten, ohne auf Kinder zu verzichten.

Positive wirtschaftliche Auswirkungen

Elternzeit zahlt sich aus. Sie führt zu einem Beschäftigungswachstum, einer Steigerung des Bruttoinlandproduktes, grösseren Lohnbeiträgen, höheren Steuereinnahmen, weniger Sozialhilfe und geringeren Ergänzungsleistungen im Alter. Die Unternehmen profitieren, weil die Arbeitszufriedenheit steigt und die Mitarbeitenden-Fluktuation sinkt.

Stärkung des Innovationsstandorts Zürich

Eine Lösung auf Bundesebene ist nicht in Sicht. Der wirtschaftsstärkste Kanton Zürich muss eine Vorreiterrolle einnehmen. Als Innovationsstandort kann er mit der Einführung der Elternzeit und der Gleichberechtigung beider Elternteile in der Arbeitswelt einer nationalen Lösung Schub verleihen. Das ist dringend nötig, denn bezahlter Elternurlaub ist in vielen europäischen Ländern längst Realität. Die Schweiz steht in der Rangliste der OECD-Länder diesbezüglich weit unten und bleibt mit der vorgeschlagenen Lösung immer noch im unteren Drittel.

Bereicherung für Kinder und Familie

Die gemeinsame Betreuung der Kinder durch Vater und Mutter nach der Geburt oder nach der Adoption verbessert den Start für die ganze Familie. Die Kinder profitieren von einer intensiven Anwesenheit beider Elternteile zu Beginn ihres Lebens und auch von zufriedeneren und gesünderen Müttern. Studien belegen einen positiven Effekt der Elternzeit auf die kognitive Entwicklung und die späteren schulischen Leistungen der Kinder.

Informationen zur Abstimmung online

zh.ch/abstimmungen



Im Vorfeld der Abstimmung

Informationen einschliesslich Erklärvideos zu den kantonalen Vorlagen finden Sie auf der Abstimmungsseite des Statistischen Amtes und der App «VoteInfo». Die Erklärvideos sind auch in Gebärdensprache aufgeschaltet.



Resultate am Abstimmungssonntag

Das Statistische Amt informiert am Abstimmungssonntag ab 12 Uhr laufend über die Ergebnisse der Auszählung auf kommunaler und kantonomer Ebene. Bis zum Vorliegen des Schlussresultats veröffentlicht es zudem halbstündlich aktualisierte Hochrechnungen.



Wer am Abstimmungssonntag unterwegs ist, kann sich mittels der App «VoteInfo» auf dem Smartphone laufend über die neusten Hochrechnungen und den aktuellen Stand der Auszählung informieren. Die App steht kostenlos im App Store bzw. Google Play Store zum Download bereit.



Auf der Facebook-Seite des Kantons Zürich werden am Abstimmungssonntag die Resultate publiziert.

facebook.com/kantonzuerich



Der Twitter-Kanal des Kantons Zürich vermeldet ebenfalls die Abstimmungsergebnisse.

twitter.com/kantonzuerich

Impressum

Abstimmungszeitung
des Kantons Zürich
für die kantonale
Volksabstimmung vom
15. Mai 2022

Herausgeber

Regierungsrat
des Kantons Zürich

Redaktion

Staatskanzlei
Neumühlequai 10
8090 Zürich

Auflage

978 000 Exemplare

Internet

zh.ch/abstimmungen

Bei Fragen zum Versand der
Abstimmungsunterlagen wenden
Sie sich bitte an Ihre Gemeinde.